

## **21.010 Prüfung / Praktikumsbeurteilung**

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 9. Februar 2022

- Kognition der Beschwerdeinstanz bei der Überprüfung von Prüfungsentscheiden, Praktikumsbeurteilungen oder Berufseignungsbeurteilungen nur in Bezug auf Willkür und Verfahrensfehler (E. 1)
- Überprüfung Praktikumsbeurteilung (E. 2 und 3)

### **Aus den Erwägungen:**

#### **Materielles**

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird damit begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis wird in der Rechtsprechung auch dann anerkannt, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rechtsmittelbehörde den massgebenden Sachverhalt durch Beweiserhebung nicht vollständig rekonstruieren kann (BGE 106 Ia 1 E. 3c S. 2 f.).

Nach ihrer ständigen Rechtsprechung überprüft die BK FHNW Prüfungsentscheide bzw. die dagegen erhobenen Einspracheentscheide nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der Examensleistung oder ähnlicher Leistungsprüfungen und in Bezug auf Verfahrensmängel (Entscheid BK FHNW vom 22. Mai 2003 i.S. J.G.M E. 3.2). Bei der fachlichen Bewertung bestehen regelmässig Beurteilungsspielräume, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass eine Arbeit bei der Beurteilung durch mehrere Fachleute unterschiedlich eingeschätzt wird. Die BK FHNW darf sich deshalb insoweit Zurückhaltung auferlegen, als es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Sie greift aber dann ein, wenn die Behörde sich von sachfremden oder sonstwie unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und als geradezu willkürlich erscheint (BGE 136 I 229 E. 6.2 E. 238; BGer 2D\_30/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Entscheid zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (statt vieler BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5).

Da die Beschwerdeinstanz Prüfungsentscheide, Praktikumsbeurteilungen oder Berufseignungsbeurteilungen nur auf das Vorliegen von Willkür überprüft, müssen die Rügen des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Wenn sich solche Anhaltspunkte nicht eindeutig aus den Akten ergeben, muss

die Beschwerdeführerin substantiiert dardun und begründen, warum die Prüfungsleistung offensichtlich falsch bzw. zu tief bewertet wurde und/oder unter welchen Verfahrensmängeln die Leistungsprüfung litt.

2.

2.1 Gemäss Praktikumsbeurteilung Basisphase vom 29. Januar 2021 (Vernehmlassungsbeilage 2) erfüllte die Beschwerdeführerin zwei von vier Beurteilungskriterien nicht. Zuzolge Beurteilung ihrer Praxislehrperson waren sowohl grundlegende personale und soziale Kompetenzen für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als auch grundlegende Kompetenzen, um Unterricht in der Zielstufe zu erteilen, nicht ausreichend vorhanden.

2.2 Die Beschwerdeführerin erachtet die Beurteilung als willkürlich, weil Beobachtungen und Einschätzungen seitens der Praxislehrperson, die schon im ersten Teil des Praktikums gemacht und vor Erstellung der Kritischen Zwischenbilanz mit der Reflexionsseminarleitenden diskutiert worden seien, mit ihr, der Beschwerdeführerin, weder schriftlich noch mündlich während des Praktikums geteilt worden seien, namentlich jene Aspekte der personalen und sozialen Kompetenzen, die auch in der Beurteilung des Basispraktikums herangezogen worden seien. Damit habe man ihr die Chance genommen, speziell an diesen Punkten zu arbeiten und sich zu verbessern, um das Praktikum doch noch positiv abschliessen zu können (Beschwerde, S. 3).

2.3 Hierzu wird in der Stellungnahme der FHNW im Wesentlichen ausgeführt, dass die Praxislehrperson bereits in ihrer Zwischenbilanz vom 22. Januar 2021 klar zum Ausdruck gebracht habe, dass das Engagement der Beschwerdeführerin sowohl hinsichtlich ihres Umganges mit den Kindern als auch in Bezug auf die ihr aufgetragenen Arbeiten zu wünschen übriglasse, und sie, die Beschwerdeführerin dieses Engagement deutlich steigern müsse, um das Praktikum erfolgreich abschliessen zu können. Gemäss der Beurteilung am Schluss des Praktikums sei der Beschwerdeführerin zwar eine deutliche Verbesserung der anlässlich der Zwischenbilanz monierten Punkte attestiert worden, die Praxislehrperson habe aber andere Defizite festgestellt, die schliesslich zu einer ungenügenden Bewertung des Praktikums geführt hätten (Vernehmlassung, S. 4).

2.4 Im Merkblatt «Verfahren 'kritische Zwischenbilanz'» (Vernehmlassungsbeilage 9) wird die Vorgehensweise geregelt, wenn wie vorliegend im Verlaufe des Praktikums Zweifel sichtbar werden oder wesentliche Unstimmigkeiten auftreten, ob das Praktikum erfolgreich absolviert werden kann. In solchen Fällen wird der/dem Studierenden mitgeteilt, dass der Praktikumserfolg aktuell gefährdet ist, und diese Einschätzung begründet. Im entsprechenden Formular werden die beobachteten Stärken der studentischen Gestaltung des Praktikums gewürdigt, die Entwicklungsfelder aber auch so klar wie möglich benannt. Es sind realistische Bedingungen zu formulieren, unter denen der Praktikumserfolg noch möglich ist.

2.5 Das von der Beschwerdeführerin absolvierte dreiwöchige Basispraktikum dauerte vom 11. bis 29. Januar 2021. In der Zwischenbilanz zur Praxisphase, datierend vom 22. Januar 2021 (Vernehmlassungsbeilage 1), finden sich unter Ziffer 2 folgende kritische Anmerkungen:

*«Du wirkst von aussen betrachtet oft so, wie wenn dir die Arbeit mit den Kindern zu viel wäre und du zeigst dich wenig motiviert und gar desinteressiert. Deine Aufgaben erledigst du auf den letzten Drücker oder noch während des bereits begonnenen Unterrichts.»*

*Abmachungen werden hinausgeschoben, so dass andere deine Aufträge schlussendlich ausführen (müssen).»*

Unter Ziffer 3 «Vereinbarungen» wird ausgeführt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Praktikums möglich sei bei stark gesteigertem Engagement sowohl vor und während den Unterrichtszeiten. Des Weiteren sei jeweils eine ausführliche und vorbereitete Planung notwendig, welche vor Unterrichtsbeginn zur Verfügung zu stehen habe, und es seien sämtliche Vorbereitungen zur Durchführung vorgängig sauber zu treffen.

2.6 Im Gegensatz zum Formular «Praktikumsbeurteilung Basisphase», das am Ende des Praktikums verwendet wird und auf welchem die Beurteilungskriterien bereits vorgegeben sind und anzukreuzen ist, ob die Kriterien eingehalten oder nicht eingehalten worden sind, enthält die Zwischenbilanz zur Praxisphase keine analogen Beurteilungskriterien, sondern sind die Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten von der Praxislehrperson selbst zu formulieren. Entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführerin können nicht nur diejenigen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten zum Nichtbestehen des Praktikums führen, welche bereits in der Zwischenbilanz kritisiert worden sind. Entscheidend ist, dass die Studierenden bereits in der Zwischenbilanz Kenntnis von einer Gefährdung des Bestehens des Praktikums haben und ihr Verhalten entsprechend ändern können. Bereits in der Zwischenbilanz wurde vorliegend deutlich erkennbar festgehalten, unter welchen Bedingungen ein erfolgreicher Abschluss des Praktikums noch möglich ist (Ziffer 3 «Vereinbarungen»). Des Weiteren wurde die Beschwerdeführerin auf ihre Defizite in der Arbeit und im Umgang mit den Kindern, also auf ihre mangelhaften personalen und sozialen Kompetenzen in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aufmerksam gemacht («... wie wenn dir die Arbeit mit den Kindern zu viel wäre und zeigst dich wenig motiviert und gar desinteressiert» [Ziffer 2 «Kritische Anmerkungen»]). Spätestens bei Unterzeichnung des Formulars «Praktikumsbeurteilung Basisphase» hatte die Beschwerdeführerin somit Kenntnis über die bis dahin zu Tage getretenen Defizite und über ein mögliches Nichtbestehen ihres Praktikums. Es waren genau diese fehlenden personalen und sozialen Kompetenzen, die schliesslich dazu führten, dass die Beschwerdeführerin ihr Praktikum nicht bestand. Sowohl die Reflexseminarleitende in ihrem Schreiben vom 22. Februar/29. Juni 2021 (Vernehmlassungsbeilage 10) wie auch die Praxislehrperson in der Zwischenbeurteilung vom 22. Januar 2021 und der Endbeurteilung vom 29. Januar 2021 legen in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb die Beschwerdeführerin das Praktikum nicht bestanden hat. Aus den drei Beurteilungen geht insbesondere hervor, welche Kriterien und Beobachtungen zum Nichtbestehen geführt haben. Daraus ergibt sich ein in sich stimmiges Bild vom Verhalten der Beschwerdeführerin, das für die ungenügende Beurteilung ursächlich war. Die Beschwerdeführerin legt mit der vorliegenden Beschwerde nicht dar, inwiefern die Beurteilung ihrer Leistungen im Basispraktikum willkürlich sein sollen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Beurteilung des Basispraktikums.

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt eine Missachtung des Vieraugenprinzips. Es sei nicht überprüft worden, ob das Vieraugenprinzip bei der Beurteilung tatsächlich eingehalten worden sei, insbesondere hinsichtlich der Fragestellung, ob die konkrete Anwendung angemessen gewesen sei und zur Objektivität und Validität der Beurteilung beigetragen habe. Eine mögliche Verletzung des Vieraugenprinzips sieht die Beschwerdeführerin darin, dass zwischen ihr und der Reflexionsseminarleitenden kein Gespräch zur Kritischen Zwischenbilanz stattgefunden habe und dass die Reflexionsseminarleitende erst am 13. von 15 Praktikumstagen erstmalig den Unterricht besucht habe (Beschwerde, S. 4).

3.2 Das bereits erwähnte Merkblatt «Verfahren 'kritische Zwischenbilanz'» hält hierzu fest, dass die Durchführung der «kritischen Zwischenbilanz» unter Beteiligung der/des Studierenden und der Leitung des Reflexionsseminars eine obligatorische Voraussetzung für die Entscheidung ist, dass das Praktikum nicht erfolgreich absolviert ist. Unter «Vorgehen» wird beschrieben, dass die Praxislehrperson bei Zweifeln die Leitungsperson des Reflexionsseminars informiert und sie sich gemeinsam über die Erwartungen an die Studierende bzw. den Studierenden verständigen.

3.3 Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler bei der Durchführung und Bewertung der Leistungen der Beschwerdeführerin in ihrem Basispraktikum entnehmen. Es ist der Beschwerdeführerin zwar insofern zuzustimmen, als die im Merkblatt «Verfahren 'kritische Zwischenbilanz'» verwendete Formulierung («Die Praxislehrperson teilt unter Beteiligung des/der RS-Leitenden der/dem Studierenden mit, dass der Praktikumerfolg aktuell gefährdet ist, und begründet diese Einschätzung.») den Anschein erwecken könnte, dass die Reflexionsseminarleitende eine für die Studierende bzw. den Studierenden präsentere Rolle einnimmt als dies in der Umsetzung tatsächlich zutrifft. Dem widerspricht jedoch der Umstand, dass das Formular Zwischenbilanz zur Praxisphase nur die Unterschrift der Praxislehrperson und der/des Studierenden vorsieht, wohingegen die Endbeurteilung bei Nichtbestehen auch von der Reflexionsseminarleitenden zu unterzeichnen ist. Wie die FHNW zutreffend ausführt, sind die Anwesenheit der Reflexionsseminarleitenden sowie ein vor der Zwischenbeurteilung stattfindendes Gespräch zwischen ihr und dem/der Studierenden nicht zwingend (Vernehmlassung, S. 4). Unter Beteiligung ist vielmehr zu verstehen, dass ein Austausch zwischen der Praxislehrperson und der Reflexionsseminarleitenden stattfindet und letztere frühzeitig über allfällige Schwierigkeiten informiert wird. Dass dieser Kontakt vorliegend stattgefunden hat, ergibt sich glaubhaft aus der Einschätzung der Reflexionsseminarleitenden vom 22. Februar/29. Juni 2021 (Vernehmlassungsbeilage 10), welche sich inhaltlich mit der Zwischen- und Endbeurteilung deckt. Der FHNW ist beizupflichten, dass angesichts der kurzen Dauer des Praktikums von drei Wochen mehrere Besuche der Reflexionsseminarleitenden weder angemessen noch praktikabel wären (Vernehmlassung, S. 4). Die Beschwerdeführerin vermag im Übrigen auch nicht nachvollziehbar darzulegen, inwiefern der Umstand, dass die Reflexionsseminarleitende nicht mehrere Besuche abgestattet hat, sich negativ auf ihre Beurteilung ausgewirkt haben soll. Die Beschwerde ist demnach auch diesbezüglich abzuweisen.

4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde gegen das Nichtbestehen der Basispraktikum Teil 1 abzuweisen ist. Damit wird auch der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr die Teilnahme an den Veranstaltungen der zweiten Phase der Modulgruppe Berufspraktische Studien zu gestatten, gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens von CHF 600.– (§ 31 Abs. 2 VRPG).